

V. Satzungen des Vereins.

§ 1.

Der naturwissenschaftliche Verein bildet eine Abteilung des Museums-Vereins. Als solche stellt er sich nach § 1 der Statuten des Museums-Vereins zur besonderen Aufgabe, im Regierungsbezirke Osnabrück rege Teilnahme für Natur- und Erdkunde zu wecken und zu fördern.

§ 2.

Zu diesem Zwecke erhält und vermehrt er nach Kräften die naturwissenschaftlichen Sammlungen des Museums sowie die Vereinsbibliothek. Er giebt, womöglich jährlich, einen Bericht über seine Thätigkeit mit wissenschaftlichen Mitteilungen heraus. Ausserdem sucht er seine Zwecke durch regelmässige Versammlungen mit Vorträgen und Besprechungen zu fördern.

§ 3.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus

1. einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. einem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
3. einem Bibliothekar,
4. einem Schatzmeister,
5. dem Beobachter der meteorologischen Station, sofern derselbe Mitglied des Vereins ist.

§ 4.

Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) beruft die Versammlungen und führt in derselben den Vorsitz.

§ 5.

Der Schriftführer (oder dessen Stellvertreter)

1. führt in den Sitzungen das Protokoll,
2. übernimmt die Drucklegung der auszugehenden Jahresberichte.

§ 6.

Der Bibliothekar

1. besorgt die Korrespondenz des Vereins mit anderen Vereinen und Instituten,
2. empfängt die Zusendungen,
3. sorgt für die Ordnung der Bibliothek.

Auf Beschluss des Vorstandes können zeitweise einzelne Funktionen eines Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 7.

Der Verein besteht aus ordentlichen, auswärtigen und Ehren-Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied des naturwissenschaftlichen Vereins wird jedes Mitglied des Museums-Vereins, welches seinen Beitritt dem Vorstande des naturwissenschaftlichen Vereins erklärt.

Auswärtige Mitglieder müssen ihren Wohnsitz ausserhalb des Bezirks der Stadt Osnabrück haben. Sie suchen in ihrer engeren Heimat die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und erhalten die Vereinskchriften. Ihre Aufnahme geschieht durch den Vorstand. Die Zugehörigkeit zum Museums-Verein ist nicht erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Persönlichkeiten ernannt, welche sich um die Naturwissenschaft oder die Erdkunde oder um den Verein selbst hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Zum Museums-Verein treten die Ehrenmitglieder durch diese Ernennung in keine Beziehung.

§ 8.

Die Einnahme des naturwissenschaftlichen Vereins besteht

- a. in dem vom Museums-Vereine bewilligten Aversum von 300 Mk.,
- b. in einem Beitrage von einer Mark für die ordentlichen und von zwei Mark für die auswärtigen

- Mitglieder, zahlbar beim Empfang eines Jahresberichtes,
c. in etwaigen ausserordentlichen Zuwendungen.

§ 9.

Versammlungen finden zweimal in jedem Monate, ausgenommen die Monate Mai bis September, statt.

§ 10.

In den Sommermonaten werden thunlichst oft Ausflüge in die Umgegend veranstaltet, welche die Zwecke des Vereins fördern können.

§ 11.

Im Januar jeden Jahres findet die Generalversammlung statt, in der vom Vorstande Bericht über die Thätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre erstattet wird. In derselben wird die Wahl des Vorstandes durch Stimmzettel vorgenommen, falls nicht einstimmig die Wahl durch Zuruf beliebt wird.

In der Generalversammlung können besondere Anträge, welche spätestens in der letzten ordentlichen Sitzung angekündigt worden sind, zur Abstimmung gebracht werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Majorität in allen Fällen.

§ 12.

Abänderungen dieser Statuten sind von der Generalversammlung zu beschliessen.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 19. Januar 1895.

~~~~~